



Diplom-Hauptstudium Studienleistungen SS 2009

- Praktische Studiensemester
(Kolloquium zum Praktikumsbericht Ende Juni
bzw. Anfang Juli 2009)
- Wahlgebiet inkl. Zusatzqualifikation
→ ZQ's sind eine der beiden möglichen
Varianten des Wahlgebietes
Tn-Schein über 2 SWS (Ausnahmeregelung
Zusatzqualifikation Degenhardt, Schnabel, Dörr)



Prüfungen im Diplom-Hauptstudium WS 2009/10 – SS 2010

- Interdisziplinäres Fallseminar (Studienleistung)
(Fallklausur schriftlich: Anfang Januar 2010)
- Philosophie/Theologie und Ethik (schriftlich: Mitte Januar 2010)
- Studienschwerpunkt (mündl. Prüfung)
(WS 2009/10 25.01. bis 29.01.2010)
- Regelung zu „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“
- nach Prüfungsordnung (**Anlage 2**: Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen im Hauptstudium) sind 7.1 und 7.4 alternierend mit 7.2. und 7.3 mündlich oder schriftlich zu prüfen:

WS 2009/10 : 7.2 (Organisation und Wirtschaft) und 7.3
(Professionelles Handeln) (schriftlich 25.01. bis 29.01.2010)

SS 2010: 7.1 (Theorien und Entwicklungslinien) oder 7.4.
(Zielgruppenorientierte Vertiefungsgebiete) (mündlich: Juli 2010)

Die genauen Prüfungsinhalte/Kombinationen werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.



§ 13 Freiversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten sowie für vergleichbare Prüfungsarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung der Diplomprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 - 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht an die Stelle eines Praxissemesters tritt.



Freiversuchsregelung

Für die Diplomprüfungen im 7. Semester, FB Soziale Arbeit:

- Schriftliche Fachprüfung (7) Wissenschaft der Sozialen Arbeit (25.1.-29.1.2010)
- und die mündl. Diplomprüfung: Fachprüfung 9 (Studienschwerpunkt) (25.1.-29.1.2010)

!!! (bitte beachten sie Anmeldung zum Freiversuch – liegt in der Verantwortung des Studierenden) !!!



Erläuterung zu § 13 Abs. 1

- 1) Eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).

Das bedeutet, dass ein Freiversuch für die Diplomprüfung 8 (Recht – i.d.R. Mitte Juni 2010) und dem jeweiligen Teil der Prüfung 7 (Wissenschaft der Sozialen Arbeit- hier mündl. Prüfung 7.1/7.4 - Juli 2010) nur von den Studierenden in Anspruch genommen werden kann, die ihre Regelstudienzeit bis zum Montag, dem 31.08.10 beendet haben

→ die Anmeldung der Diplomarbeit muss in diesem Fall bis zum 31.05.2010 erfolgt sein, damit das Studium (mit allen Prüfungsteilen) laut Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit beendet werden kann.



Bildung der Abschlussnote

§ 10, Abs. 4 und § 28

Die Diplom-Abschlussnote (SS 2010) setzt sich zusammen aus je $\frac{1}{4}$ der 3 folgenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

- (7) Wissenschaft der Sozialen Arbeit (2/3 schriftlich 7.2 und 7.3 plus $\frac{1}{3}$ mündlich 7.1 oder 7.4)
- (8) Recht
- (9) Studienschwerpunkt

- Philosophie/Theologie und Ethik wird auf dem Zeugnis inhaltlich aufgeführt, geht aber nicht in die Berechnung der Endnote ein!